

Juli 2013

Absichern von Einsatzstellen Warndreieck, Leitkegel und Co.



Das Absichern von Unfallstellen und Einsatzstellen ist eine wichtige, oft genug lebensrettende Maßnahme. Allerdings tauchen immer wieder Fragen nach dem „Wie“ und nach dem einzusetzenden Material auf.

Diese AiD-Information versucht, ein wenig Licht in die Angelegenheit zu bringen.

Recht und Ordnung

Das Straßenverkehrsrecht in Deutschland regelt eindeutig, wie sich Verkehrsteilnehmer bei der Absicherung eines Pannenfahrzeugs oder bei einem Unfall zu verhalten haben.

§ 15 der Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt in diesen Fällen die Verwendung des Warnblinklichts am Fahrzeug und das Aufstellen eines Warndreiecks vor. Ergänzend sind auch die für bestimmte Fahrzeuge vorgeschriebenen tragbaren Warnleuchten nach § 53a Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO) einzusetzen.

Zusätzliche Warnleuchten, auch fest angebaut, sind zulässig, sofern diese den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und über eine nationale oder europäische Betriebserlaubnis verfügen.

Einsatzfahrzeuge des DRK, die zulässig mit „blauen Kennleuchten“ ausgestattet sind, dürfen diese nach § 38 StVO an Unfall- und Einsatzstellen ebenfalls zur Absicherung nutzen.

Fahrzeugausrüstung nach StVZO



Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zGM
(außer Krafträder)



Kraftfahrzeuge
über 3,5 t zGM

Für DRK-Fahrzeuge wird empfohlen, zusätzlich zu der vorgeschriebenen Ausstattung mindestens ein weiteres Warndreieck und eine zusätzliche Warnleuchte mitzuführen. Für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung sollte zudem eine Warnweste mitgeführt werden, am besten für jeden Sitzplatz.

Ergänzendes Absicherungsmaterial

Grundsätzlich gilt: Außer Warndreieck und Warnleuchte nach StVZO darf nach derzeit geltender Rechtslage von DRK-Personal kein anderes Absicherungsmaterial im öffentlichen Verkehrsraum eingesetzt werden.

Die Verwendung von Verkehrseinrichtungen, wie z.B. Leitkegel oder Verkehrszeichen, an Unfall- und Gefahrenstellen ist nach § 44 Abs. 2 StVO der Polizei vorbehalten.¹



Leitkegel sind Verkehrseinrichtungen nach StVO (Zeichen 610). Sie müssen der „TL Leitkegel“ entsprechen (u.a. vollreflektierend, gleiches Tag-/Nachtbild). Ergänzend werden auch TL-Blitzleuchten eingesetzt.

Anderslautende Aussagen von Anbietern und Herstellern von Sicherungsmaterial sind aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage kritisch zu betrachten.

Ergänzend zu der Absicherung mit Warndreieck/Warnleuchte können auch sogenannte „Warnposten“ oder „Sicherungsposten“ eingesetzt werden.



Sicherungsposten sind mit Warnschutzkleidung (Warnweste), und am besten mit einer Warnflagge (75 x 75 cm) auszurüsten. Bei Nacht sollte der Posten blendfrei angeleuchtet werden.

Absicherung in abgesperrten Bereichen

Zur internen Absicherung und Kennzeichnung, z.B. innerhalb der abgesperrten Einsatzstelle, des BHP oder Bereitstellungsraumes, kann auch nicht zugelassenes Material verwendet werden.

Dazu zählen unter anderem fluoreszierende oder teilreflektierende Leitkegel, Faltleitkegel, Faltsignale und Warnband (Flutterband).

¹ Aus Opportunitätsabwägungen wird von der Polizei in der Regel die Verwendung von TL-Leitkegeln durch DRK-Personal toleriert.

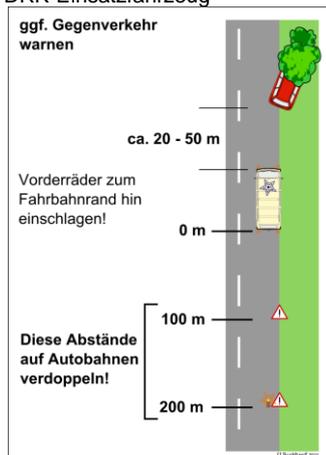
Sogenannte „Flares“ (flache LED-Blitzleuchten) und Warnfackeln sollten im DRK auf Fahrwegen keine Verwendung finden. Die Flares können beim Überfahren durch Fahrzeuge hochgeschleudert werden und Schäden anrichten. Warnfackeln brennen teils mit Temperaturen von mehr als 1500°C ab. Die Folge sind zusätzliche Gefahren an der Einsatzstelle und möglicherweise erhebliche Schäden am Straßenbelag.

Absichern von Unfall- und Einsatzstellen

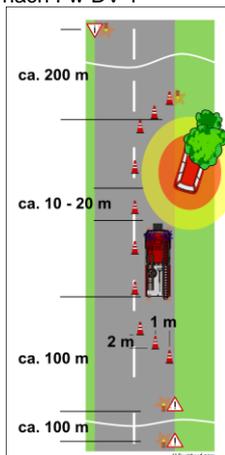
Bei Unfall- und Einsatzstellen im öffentlichen Verkehrsraum kommt es durch unachtsame Fahrzeugführer immer wieder zu Gefährdungen der Einsatzkräfte und der Betroffenen.

Die Absicherung von Einsatzstellen hat daher oberste Priorität. Sie sollte in ausreichendem Abstand vor der Einsatzstelle beginnen und den Straßenverlauf (Kurven, Bergkuppen) berücksichtigen.

Beispiel Erst-Absicherung mit DRK-Einsatzfahrzeug



Beispiel Absicherung nach Fw-DV 1

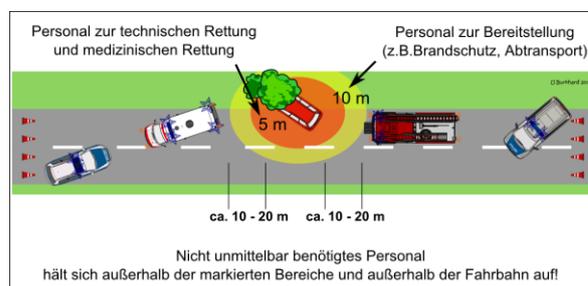


- Verkehrsregelnde Maßnahmen, z.B. „Durchwinken“, sind ausschließlich der Polizei vorbehalten². Zum Eigenschutz und zum Schutz der Einsatzstelle dürfen aber Fahrbahnen gesperrt werden.

Ordnung des Einsatzraumes

Grundsätzlich gilt:

- Einsatzfahrzeuge so aufstellen, dass anrückende Kräfte nicht behindert werden.
- Rettungsdienstfahrzeuge fahren wenn möglich über das Einsatzobjekt hinaus. Schrägparkposition einnehmen, Heck zum Straßenrand hin.
- Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge sollen so aufgestellt werden, dass der fließende Verkehr zuerst diese Fahrzeuge erreicht (Prellbockfunktion).



Verkehrswarnanlagen (Heckwarnanlagen)

Verkehrswarnanlagen waren bisher nur in wenigen Bundesländern ausschließlich für Fahrzeuge der Feuerwehr aufgrund von Ausnahme genehmigungen zugelassen.



Mit der Zustimmung zur „48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ durch den Bundesrat Anfang Juli 2013 sind zukünftig Verkehrswarnanlagen am Heck von Einsatzfahrzeugen generell nach StVZO erlaubt.

Anfahrt zur Einsatzstelle

- Wenn möglich und zulässig, „blaues Blinklicht“ verwenden.
- Warnschutzkleidung tragen, mindestens Warnweste (Klasse 2).
- Ggf. Rettungsgasse bis zur Einsatzstelle nutzen, nie den Standstreifen befahren.
- An Einsatzstelle Warnblinklicht einschalten. Einsatzfahrzeug so abstellen, dass keine Behinderung nachfolgender Einsatzfahrzeuge passiert und die Mannschaft gefahrlos aussteigen kann.
- Vorderräder zum Fahrbahnrand hin einschlagen.
- Einsatzstelle mit Warndreieck / Warnleuchte weiter absichern! Mitarbeiter zur sicheren Durchführung der Absicherung schulen! Ergänzende Maßnahmen bleiben der Polizei bzw. Feuerwehr oder THW vorbehalten.

Literaturhinweise

Straßenverkehrsordnung
Straßenverkehrszulassungsordnung

BGI 800 „Sicherungsmaßnahmen bei Pannen- / Unfallhilfe, Bergungs- und Abschlepparbeiten“

► Download über <http://publikationen.dguv.de>

Feuerwehr-Dienstvorschrift Fw-DV 1 (Baden-Württemberg), Kapitel 19

Studie zur Absicherung von Einsatzstellen im Straßenverkehr, Andreas Weich, FH Stralsund, 2004

² Dies kann je nach Bundesland anders geregelt sein; z.B. Verkehrsregelung auch durch die Feuerwehr.